

LEADER 2014 - 2020

**DVS-Workshop für LEADER-Aktionsgruppen, LEADER-Referenten,
Bewilligungs- und Zahlstellen
26. und 27. März 2019 in Göttingen**

Kooperationsprojekte in Baden-Württemberg

Manfred Merges



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Maßnahmenbeginn

- Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ist noch nicht als Vorhabenbeginn zu bewerten
- Ist im Rahmen einer Kooperation in Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde (außerhalb BW) der Vorhabenbeginn zulässig, ist der mögliche Beginn der Umsetzung des entsprechenden (Teil-)Vorhabens (außerhalb BW) für die Förderung im Rahmen der aus Baden-Württemberg beteiligten LAGen/Projektträger nicht förderschädlich



Arten von Kooperationen

Im Leitfaden Baden-Württembergs werden zwei Arten von Kooperationen unterschieden:

- *Teilbare* Kooperationsvorhaben (unproblematisch – siehe „normale“ LEADER-Verfahren)
- *Unteilbare* Kooperationsvorhaben



Unteilbare Kooperationsvorhaben

- LEAD-LAG/-Projektpartner wird bestimmt
- Kostenschlüssel wird festgelegt
- Behörde des koordinierenden LEAD-LAG/-Partners übernimmt das Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren **vollständig!** Voraussetzung: Behörde ist eine zugelassene (EU-akkreditierte) Zahlstelle!
- BW-Anteil wird in Baden-Württemberg bewilligt
- Sowohl das geprüfte Bewilligungs- wie auch das geprüfte Auszahlungsverfahren des koordinierenden LEAD-LAG/-Partners wird übernommen
- Diese (unteilbaren) Vorhaben des Leitfadens stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des RPs



Bewilligungsverfahren

- Das zuständige Regierungspräsidium (RP) prüft die Kooperationsvereinbarung und erteilt der LAG (BW) ihr Einverständnis
- Bewilligungsstelle der LEAD-LAG prüft den Bewilligungsantrag des Projektpartners über die Gesamtkosten des Projektes und bewilligt
- RP **übernimmt das Prüfergebnis**, bewilligt den BW-Anteil und übersendet MF des Zuwendungsbescheids der Bewilligungsstelle der LEAD-LAG



Auszahlungsverfahren

- Die nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführende Verwaltungskontrollen erfolgt durch die Behörde der LEAD-LAG/-Projektpartner (außerhalb Baden-Württembergs) über die Gesamtausgaben des Projekts und zahlt Teilbetrag aus
- Die mit der Durchführung der Verwaltungskontrolle beauftragte Behörde der LEAD-LAG/-Projektpartner teilt der L-Bank (als auszahlende Stelle in BW) die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit. Das Ergebnis der Verwaltungskontrolle wird von der L-Bank ohne nähere Prüfung übernommen und anerkannt



Auszahlungsverfahren

- Die LEAD-LAG/-Projektpartner stellt der BW-LAG/-Projektpartner die anteiligen Projektkosten in Rechnung. In der Rechnung sind die Projektbestandteile aufzuführen. Eine dezidierte Aufführung der einzelnen Teilleistungen ist nicht erforderlich
- L-Bank/RP übersendet MF der Auszahlungsmitteilung der zuständigen Behörde der LEAD-LAG



Herausforderungen

- Baden-Württemberg kann erst auszahlen, wenn die Behörde der LEAD-LAG/-Projektpartner abgerechnet hat
➡ Zeitverzögerungen sind möglich.
- Unsere Projektträger „haften“ für Fehler der LEAD-LAG/-Projektpartner mit.
- Zum Beispiel bei Kürzungen/Sanktionen ➡ anspruchsvolles Abrechnungsverfahren.
- Große Vorsicht bei transnationalen Kooperationen!



Fazit der Neuregelung

Wir akzeptieren künftig die Förderentscheidung im Rahmen der Bewilligung und Auszahlung einer anderen anerkannter Zahlstelle außerhalb Baden-Württembergs und übernehmen diese.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

